

Merkblatt „Kleiner Waffenschein“

Schreckschuss-, Reizgas- bzw. Signalwaffen (SRS-Waffen) mit PTB-Kennzeichen im Kreis



Jeder Bürger ab 18 Jahren darf eine solche Waffe ohne Erlaubnis erwerben und besitzen, lediglich das Führen ist erlaubnispflichtig.

Führen einer erlaubnisfreien Waffe: Unter „Führen“ versteht der Gesetzgeber die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schusswaffe in geladenem und/oder zugriffsbereitem Zustand außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des befriedeten Besitztums.

Zum Führen von Schreckschusswaffen (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz) – nicht für Reizstoffsprühgeräte/Pfefferspray/Tierabwehrspray - ist seit dem 01.04.2003 der „**Kleine Waffenschein**“ erforderlich – der Personalausweis (Pass) ist mitzuführen!

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen:

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen führen (§42 Abs. 1 Waffengesetz).

Schießen mit einer erlaubnisfreien Waffe: Grundsätzlich ist das Schießen mit jeder Art von Schusswaffen außerhalb genehmigter Schießstände oder befriedeter Besitztümer verboten; dies gilt auch für das Verschießen von pyrotechnischer Munition (Leuchtraketen, Pfeifraketen, Knallpatronen, usw.). Auf einem umzäunten Privatgrundstück dürfen Sie mit freien Waffen schießen, wenn die Geschosse das Grundstück nicht verlassen.

Mit Schreckschuss-, Reizgas- bzw. Signalwaffen (SRS-Waffen) mit PTB-Kennzeichen darf grundsätzlich in folgenden Ausnahmefällen geschossen werden:

- a) Im Falle der **Notwehr** (Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr von sich selbst oder einer anderen Person),
- b) als Startzeichen bei **Sportveranstaltungen** (Platzpatronen),
- c) bei der **Ausbildung z.B. von Jagdhunden** auf einem Übungsplatz (Platzpatronen),
- d) zum **Vertreiben von Vögeln** in landwirtschaftlichen Betrieben (Platzpatronen).

Das Abschießen von pyrotechnischer Munition zu **Silvester** vom eigenen befriedeten Besitztum oder vom befriedeten Besitztum eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechtes ist frei von waffenrechtlichen Erlaubnispflichten zulässig, wenn es den Vorgaben der Verwendungsicherheit (also Schießen senkrecht nach oben, nicht in der Nähe von leicht brennbaren Objekten usw.) entspricht.

In allen anderen Fällen ist das Schießen mit solchen Waffen grundsätzlich verboten!

Voraussetzungen für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ sind neben der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) auch die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung. Der Antragsteller muss - anders als bei echten Schusswaffen – jedoch keine Sachkunde für die SRS-Waffe nachweisen.

Der „Kleine Waffenschein“ wird von Ihrer Waffenbehörde ausgestellt und kostet 60,- €.

Für weitere Fragen wenden Sie sich an Ihre Waffenbehörde:

**Kreis Dithmarschen, Steffiner Str. 30, 25746 Heide, Zimmer 113, Telefon: 0481/97-1264
Fax: 0481/97-1569, Mail: fd-ordnung-und-sicherheit@dithmarschen.de**